

# Bebauungsplan Nr. 24

für die Grundstücke an der Wildeshauser Straße zwischen dem Hundertster Weg und der Oldenburger Landstraße in Delmenhorst. M 1:1000

## Legende:

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. — Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

### a) Art der baulichen Nutzung

--- Nutzungs-grenze  
 WA Allgemeines Wohngebiet  
 MI Mischgebiet  
 T Tankstelle  
 [Gitter] Gemeinbedarfsfläche (z. B. Kirche, Städt. Krankenanstalten)

### c) Bauweise

o offene Bauweise

### d) Überbaubare Grundstücksfläche

--- Baulinie  
 --- Geschößgrenze  
 --- Baugrenze

### e) Straßenverkehrs- und Grünflächen

[Schraffur] Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 sowie im Bauwuch nach Landesrecht zulässige Garagen sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen unzulässig. Zwischen Geschößgrenze und Baugrenze dürfen im Mischgebiet keine Wohnräume errichtet werden.

[Gitter] Öffentliche Grünfläche  
 [Kreuz] Ev. Friedhof

### b) Maß der baulichen Nutzung

1.2 Höchste Anzahl der Vollgeschosse  
 Grund- und Geschößflächenzahl nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962.  
 1-gesch.: Grundflächenzahl 0.4 Geschößflächenzahl 0.4  
 2-gesch.: Grundflächenzahl 0.4 Geschößflächenzahl 0.7  
 Bei Unterschreitung der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Tabellenwerte.

A Ausnahme im Einzelfall bis 2 Vollgeschosse nach § 17 Abs 5 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 zulässig.

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehrtens  
 Stadtdirektor

Als Planunterlage diente eine vom Katasteramt Delmenhorst hergestellte Flurkarte im Maßstab 1:1000.

Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den . 23. März 1965. . . . .

Stadtplanungsamt

[Signature]  
 Stadtbauoberinspektor

Bearbeitet:  
 Delmenhorst, den . 28. Oktober 1964.

Stadtbaumt

Stadtplanungsamt  
 F. d. Entwurf

gez. Tamsen  
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung vom . 4.10.65 . . . bis . 5.11.1965 . . . nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor:  
 IV.

gez. Mehrtens  
 Stadtdirektor

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429)

Delmenhorst, am . 4.5.1966 . . . . .  
 Der Oberbürgermeister Der Oberstadtdirektor  
 IV.

Siegel  
 gez. von der Heyde gez. Mehrtens  
 Stadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom . 5. Oktober 1966 . . . . .

Der Präsident des Nieders. Verwalt.-bezirks Oldenburg Oldenburg, den . 5. Oktober 1966 . . . . .  
 Im Auftrage Beglaubigt

Siegel  
 gez. Unterschriften

Öffentlich ausgelegt und am . 28. Okt. 1966 . . . bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den . 28. Oktober 1966 . . . . .  
 Der Oberstadtdirektor:

gez. Dr. Rathje Siegel

